



Stellungnahme zum Antrag Nr.

Vorlage: ST/0104/2022		Datum: 20.07.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	07-Gleichstellungsstelle	Az.: 07/GSS	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI. zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche			
Gremienweg:			
21.07.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Mit der Aufhebung des § 219 a Strafgesetzbuch wurde das Werbeverbot für Abtreibungen aufgehoben. Ärzt:innen dürfen künftig öffentlich darüber informieren, dass und mit welcher Methode sie Abtreibungen durchführen. Schwangere sollen so einfacher als bisher Ärzt:innen für eine Abtreibung finden können. Die Neuregelung bedeutet, Ärzt:innen, die Schwangerschaftsabbrüche im gesetzlichen Rahmen vornehmen, müssen künftig nicht länger mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche Informationen über Ablauf und Methoden beispielsweise auf ihrer Homepage bereitstellen. Betroffene Frauen erhalten so leichter Zugang zu sachgerechter fachlicher Information. Begleitende Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes sollen gewährleisten, dass Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen nur unter den strengen Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes erlaubt ist. Irreführende oder abstoßende Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen bleibt weiter verboten. Damit wird sichergestellt, dass die Aufhebung des Werbeverbotes nicht zu Lücken im grundrechtlich gebotenen Schutzkonzept für das ungeborene Leben führt.¹

Für betroffene Frauen ist schneller und einfacher Zugang zu sachgerechter fachlicher Information wichtig. Eine zentrale Stelle, die einen Überblick gibt über die Ärzt:innen, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und mit welcher Methode, würde die Recherche für die betroffenen Frauen sicher erleichtern.

Mehrere Gründe sprechen jedoch dagegen, dass die Stadtverwaltung hier als zentrale Stelle fungiert:

Eine Frau, die eine Abtreibung vorlassen nehmen will, muss sich vorher beraten lassen. Beratungsstellen, wie z.B. Pro Familia, weisen bereits auf ihrer Webseite darauf hin, dass sie Listen mit Ärzt:innen/Kliniken vorhalten, in denen auch die verschiedenen Abtreibungsmethoden aufgeführt sind.

Der Stadtverwaltung Koblenz obliegen im Gegensatz zu den Beratungsstellen keine Aufgaben im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung. Es müssten hier zusätzliche Personalkapazitäten für eine nicht kommunale Aufgabe (freiwillige Leistung) geschaffen werden,

Ärzt:innen und Einrichtungen, die nicht aufgeführt sind, könnten argumentieren, dass ihnen durch diese „Unterlassung“ ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Wettbewerbsrechtliche Gründe sprechen ebenfalls gegen eine Liste durch die Stadtverwaltung.

¹ Quelle: www.bundesregierung.de, Zugriff am 19.07.2022

Wie die antragstellende Fraktion auch ausführt, wird eine Liste nach § 13 Abs.3 Schwangerschaftskonfliktgesetz bei der Bundesärztekammer geführt: [Liste von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz - Bundesärztekammer \(bundesaerztekammer.de\)](https://www.bundesaerztekammer.de)

Ergebnisse der Anfrage der Gleichstellungstelle bei der Bundesärztekammer/ Stabsbereich Politik und Kommunikation vom 19.07.2022:

"Mit dem am 29.03.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch wurde das Schwangerschaftskonfliktgesetz in § 13 des SchKG ergänzt. Danach wurde die Bundesärztekammer gebeten, eine Liste von Ärzt:innen sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen zu führen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen. Die Bundesärztekammer hat am 29.07.2019 den entsprechenden Registrierungsprozess gestartet. Der Eintrag in die Liste ist freiwillig und kann auf der Internetseite der Bundesärztekammer beantragt werden. Ein mehrstufiger Verifizierungsprozess gewährleistet die Sicherheit und Korrektheit der Angaben.

Ärzt:innen, Krankenhäuser und Einrichtungen wurden unter anderem durch das Deutsche Ärzteblatt, die regionalen Ärzteblätter sowie die Homepage der Bundesärztekammer über die Liste und das Anmeldeprozedere informiert. Zudem gab es mehrere gezielte gemeinsame Informationen von der Bundesärztekammer mit dem Berufsverband der Frauenärzte sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft über die Liste.

Die Liste nach § 13 Abs. 3 SchKG ist auf der Homepage der Bundesärztekammer eingestellt und mit einer Suchfunktion versehen. Die Liste der Bundesärztekammer wird außerdem bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht.“

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.